



Neuerungen innerhalb der Heilmittelverordnung- Logopädie

seit dem 01.01.2021 gilt die neue Heilmittelrichtlinie.
Hier nun ein paar Informationen:

- neue Verordnungsvordrucke ab 01.01.2021 zu verwenden (Muster 13)
- alle Rezepte, die nach dem 01.01.2021 ausgestellt sind, gelten als neuer Verordnungsfall nach §7 HMRL
 - Rechnung der orientierenden Behandlungsmenge beginnt **NEU** vgl. § 7
- neuer Verordnungsfall tritt ein: §7 + § 15
 - wenn seit letzter Verordnung 6 Monate vergangen sind
 - wenn ein neuer Arzt/ Ärztin verordnet
 - wenn sich Diagnose/ -gruppe ändert
- Rezepte müssen binnen 28 Tagen begonnen werden, verlieren sonst ihre Gültigkeit
- zwei Heilmittelerbringer dürfen **nicht** auf demselben Verordnungsvordruck aufgetragen werden

Neue Verordnungssystematik:

1. neue Bezeichnungen:

- **„Erstverordnung“** bleibt
- weitere Verordnungen/Folgeverordnungen = **„Verordnungsfall“**
- **„orientierende Behandlungsmenge“** ersetzt Regelfall
 - diese kann überschritten werden, wenn:
 - das Therapieziel noch nicht erreicht ist
 - ein Rezidiv erfolgt oder
 - eine neue Erkrankungsphase eintritt
- **Verordnung außerhalb des Regelfalls entfällt**
- **„besondere Verordnungsbedarf“** ist dem langfristigen Heilmittelbedarf gleichzusetzen → hierzu gibt es gesonderte ICD- 10 Codes im Heilmittelkatalog Anlage 2 Diagnosegruppen
 - diese sind ohne Genehmigungsverfahren bei der Krankenkasse akzeptiert, daher muss die Behandlung mindestens ein Jahr andauern (vgl. §8)
- Indikationsschlüssel heißt jetzt **„Diagnosegruppe“**

2. weitere Neuerungen:

- es kann sofort die Höchstmenge je VO ausgestellt werden
- ICD-10-Code **muss** angegeben werden – Feld rechts daneben ist optional
- bis zu zwei ICD-10 Codes sind möglich
- Diagnosegruppen SC1 und SC2 sind zu **SC** zusammengefasst
- Leitsymptomatik (a,b,c,x) **muss** angegeben werden - dienen der Spezifizierung der Diagnose
- **„X“ = NEU = patientenindividuelle Symptomatik** – Feld Leitsymptomatik **muss** dann ausgefüllt werden
- Frequenzempfehlung für alle Diagnosegruppen: durchgehend Frequenzspanne **1-3x/ Woche** (Ausnahme: ST3)
- für **ALLE** Diagnosegruppen können 30/45 oder 60 Minuten Einzel- bzw. 45 oder 90 Minuten Gruppentherapie verordnet werden
- mehrere Therapiekombinationen auf VO möglich
 - z.B. für ST2:
 - Stimmtherapie/ 45 Min/ Einzel/ 6x
 - Sprechtherapie/ 30 Min/ Einzel/ 4x
- **ACHTUNG!** Höchstmenge je VO darf **NICHT** überschritten werden



- ➔ Wechsel von Einzel- in Gruppentherapie ist möglich nach Absprache zwischen Arzt und Therapeut/-in, auch Verordnung von bspw. 5x Einzeltherapie und 5x Gruppentherapie pro Verordnung möglich (vgl.§16)

Hausbesuche:

- ➔ Hausbesuche weiterhin normal zu verordnen
- ➔ Hausbesuche auch in Regelkindergarten und Regelschule möglich, jedoch **OHNE** Verordnung eines Hausbesuches!
→ Ergänzung im Hinweisfeld: Therapie soll in Einrichtung stattfinden
- ➔ Schwere und Langfristigkeit der Behandlung muss auf Verordnung angegeben sein

3. es gibt eine Liste „nicht verordnungsfähiger Heilmittel“ im Sinne der Richtlinie: vgl. Anlage 1

- Entwicklungsbedingte Sprechunflüssigkeiten im Kindesalter
- Stimmtherapie bei nicht krankhaftem Verlauf des Stimmbruchs
- Alle Psychotherapeutischen Behandlungsformen
- Störungen wie Lese- und Rechtschreibschwäche, sonstige isolierte Lernstörungen

4. Rezeptänderungen erfolgen nach neuen Regelungen – vgl. Anlage 3

Angabe auf der Verordnung		Änderung nur mit erneuter Arztunterschrift und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Arzt ohne erneute Arztunterschrift	Änderung nach Information an Arzt ohne erneute Arztunterschrift
a. Personalfeld (fehlt, unvollständig oder unplausibel)		X		
b. Heilmittelbereich				X
c. Hausbesuch	bei Änderung auf „ja“	X		
d. Therapiebericht			X	
e. Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs		X		
f. Anzahl der Behandlungseinheiten	fehlt	X		
	bei Überschreitung der zulässigen Höchstmenge je VO			X
g. Heilmittel gemäß dem Katalog	fehlt oder nach Diagnosegruppe nicht verordnungsfähig	X		
	bei Änderung von Einzel- auf Gruppentherapie (§ 16 Abs. 6 Satz 2)		X	
	bei Änderung von Gruppen- auf Einzeltherapie (§ 16 Abs. 6 Satz 1)			X
h. gegebenenfalls ergänzende Angaben zum Heilmittel			X	
i. Therapiefrequenz (Angabe auch als Frequenzspanne möglich) [entfällt für Ernährungstherapie]			X	
j. Diagnosegruppe		X		
k. konkrete(n) behandlungsrelevante(n) [...] Diagnose(n)		X		
l. Leitsymptomatik nach Heilmittel-Katalog(buchstabencodiert oder Klartext) [...]			X	

vgl. Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog Stand Oktober 2020

Bei Fragen können Sie mich gerne telefonisch oder per Email kontaktieren!